

gelöscht

Beitrag von „neleabels“ vom 7. Juni 2010 16:21

Rein rechtlich ist die Sache klar, in NRW ist die Zustimmung der Eltern oder des volljährigen Schülers bei der Verwaltungsentscheidung "Versetzung" nicht erforderlich.

Pädagogisch gesehen ist die kooperative Lösung zwischen Schüler, Eltern und Schule sicherlich besser, wenn ein Jahr wiederholt werden soll - keine Frage.

Interessant wird es, wenn sich beide Ansätze widersprechen, also der Fall, den du da oben schilderst. Welche Vorgehensweise sieht denn eure Schulleitung dann vor? Die Rechtsbestimmungen, nach denen versetzt werden DARF (ich kenn mich in der Grundschul-AO nicht aus) kann man ja nicht bei Schulleitungsbeschluss aushebeln, bloß weil die Eltern mit dem Entscheid nicht einverstanden sind. Rein rechtlich entscheidet der Schulleiter nicht einmal über die Versetzung - das tut die Versetzungskonferenz - und kann den Beschluss nicht beeinflussen.

Sehr seltsam, das ganze.

Nele